

**Satzung**  
**des**  
**Vereins für Medienkultur Südniedersachsen e.V.**  
Fassung vom 23.10.2006

**§1 Name des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Verein für Medienkultur Südniedersachsen e.V."

**§2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Gerichtsstand ist Göttingen.

**§3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen Meinungsvielfalt und Medienpädagogik. Der Verein fördert eine kritische regionale Berichterstattung und die lokale Medienarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Gedankenaustausches, der journalistischen und medientechnischen Aus- und Fortbildung, der Durchführung von Diskussionen, Kongressen, Tagungen und anderen kulturellen Veranstaltungen, bis hin zur Gestaltung eines nichtkommerziellen lokalen Rundfunkprogramms ohne Werbung und unter Beachtung der Grundlagen und Aufgaben des Bürger Rundfunks nach dem Niedersächsischen Mediengesetz (NMedienG).
- (2) Für das nichtkommerzielle lokale Rundfunkprogramm gelten die folgenden Programmgrundsätze:
  - a) Das Programm richtet sich nicht ausschließlich an eine bestimmte Zielgruppe.
  - b) Im Programm spiegelt sich die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen Kräfte im Verbreitungsgebiet wieder.
  - c) Das Programm enthält unbeschadet des §28 NMedienG zum überwiegenden Teil vom Veranstalter redaktionell selbst gestaltete Sendungen, die sich auf das Verbreitungsgebiet beziehen.
  - d) Die Programmgrundsätze in § 14 NMedienG finden entsprechend Anwendung.
  - e) Das Programm ergänzt die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Raum Göttingen.
  - f) Das Programm gewährt Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk durch die Bereitstellung von offenen Sendeplätzen sowie festen Sendeplätzen für den Bürger Rundfunk. Den Zugang regelt die Nutzerordnung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, technische oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftliche Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Niedersächsische Landesmedienanstalt für den privaten Rundfunk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und den Mitgliedsbeitrag bezahlt. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung einfaches Stimmrecht.
- (2) Unbeschadet aller sonstigen Einschränkungen dieser Satzung kann jede natürliche oder juristische Person Fördermitglied ohne Stimmrecht werden.
- (3) Mitglieder können nicht werden
- a) Politische Parteien, Wählergruppen und von diesen im Sinne des § 17 Aktiengesetz abhängige Unternehmen oder Vereinigungen sowie
  - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder öffentlich-rechtlicher Weltanschauungsgemeinschaften und den Beteiligungsmöglichkeiten nach Absatz 4) und von diesen im Sinne des § 17 Aktiengesetz abhängige Unternehmen oder Vereinigungen.
- (4) Mitglieder können folgende Personen werden, die einer gesetzlichen Stimmgewichtsbeschränkung unterliegen:
- a) Mitglieder
    - des Bundestages
    - der Bundesregierung
    - des Europäischen Parlaments,
    - der Volksvertretung oder Regierung der Bundesländer,
    - von Aufsichtsorganen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten,
    - Personen, die von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig sind,
    - Sowie Personen, die eine leitende Stellung in juristischen Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Weltanschauungsgemeinschaften) innehaben, wenn diese insgesamt an nicht mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss ausüben;
  - b) Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, wenn diese insgesamt nicht mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind.
  - c) Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wenn diese mit weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt;

- d) Verleger, wenn diese insgesamt mit weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben;
  - e) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verleger, wenn diese insgesamt nicht mit mehr als 33% des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben.
- (5) Sobald bei Wahlen oder Abstimmungen in Sitzungen der Vereinsorgane die Stimmgewichtsbeschränkungen für Mitglieder nach §4 Absatz 4 nicht eingehalten würden, ist das individuelle Stimmgewicht dieser Mitglieder derart zu beschränken, dass die gesetzlichen Stimmgewichtsgrenzen eingehalten werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die betroffene Person innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Die Entscheidung muss dann als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Andernfalls ist dem Widerspruch stattgegeben.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

## **§5 Beiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung aufgeführt.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern. Er muss dies tun, wenn 1/6 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Nachricht einberufen. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat erfolgt ist.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Versammlung festgestellt, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls die Beschlussfähigkeit dann nicht gegeben ist, muss unverzüglich mit gleicher Tagesordnung zu einer erneuten Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen schriftlich eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit auf dieser Versammlung ist dann auf jeden Fall gegeben. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (5) Auf Verlangen ist im Verlauf der Sitzung eine erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit vorzunehmen.

- (6) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr anwesende Mitglieder zustimmen als ihn ablehnen, ohne dass Enthaltungen mitgezählt werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Alle Beschlüsse werden von einem für die Sitzung gewählten Schriftführer niedergeschrieben. Das Protokoll muss von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet sein. Ein vorläufiges Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung vereinsöffentlich geeignet zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verabschieden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Kassenprüfer. Dieser darf im laufenden Geschäftsjahr weder eine bezahlte Tätigkeit im Verein ausüben, noch dem Vorstand des Vereins angehören. Dem Kassenprüfer obliegt die Überwachung einer formal und sachlich korrekten Kassenführung. Dazu ist ihm jederzeit auf Verlangen Einsicht in die laufende Buchführung des Vereins zu gewähren. Mindestens ist jedoch der Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu überprüfen. Bei Bedarf sind auch zwischenzeitliche Prüfungen durchzuführen. Der Kassenprüfer erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres Bericht.
- (9) Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Soll eine Satzungsänderung zur Abstimmung gebracht werden, so muss dieses Vorhaben in der Einladung genannt werden. Einer Satzungsänderung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§7 Vorstand / Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang kann bis zu drei Kandidaten jeweils eine Stimme gegeben werden. Jeder Kandidat mit mehr als 1/4 aller abgegebenen Stimmen ist gewählt. Sind danach weniger als drei Kandidaten gewählt, wird für jeden verbleibenden Posten jeweils eine Stichwahl zwischen den beiden übrigen Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist ebenfalls eine Stichwahl durchzuführen. Für eine Stichwahl gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden, sofern die Wahl bereits bei Ladung Bestandteil der Tagesordnung war
- (4) Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer darf nicht sein, wer
  - a) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren hat,
  - b) das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
  - c) gerichtlich nicht uneingeschränkt verfolgt werden kann,

- d) Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments sowie der Volksvertretung oder Regierungen der Bundesländer ist,
  - e) Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist, oder
  - f) nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist pro Jahr einmal allein für Beträge bis zu 500 Euro vertretungsberechtigt. Ansonsten und für höhere Beträge muss immer ein zweites Vorstandsmitglied gegenzeichnen.
- (8) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Er führt über seine Beschlüsse ein Protokoll welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit den Vereinsmitgliedern bekannt geben.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt
- a) einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einzustellen und mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben zu beauftragen
  - b) einzelne Vereinsmitglieder und Kommissionen zu beauftragen
  - c) haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Dazu hat er jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dessen Grundlagen der Einladung zur Mitgliederversammlung in geeigneter Weise beizufügen sind.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführen. Der Vorstand muss aber mindestens aus zwei Personen bestehen. Scheiden mehr Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um den Vorstand neu zu wählen. Der Vorstand muss die Vereinsgeschäfte bis zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung führen.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist nach ordnungsgemäßer Ladung zur Mitgliederversammlung eine 3/4- Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

Die Errichtung erfolgte am 30.3.1994